

	Generaldekret der Deutschen Bischofskonferenz		
Nr. 222	Generaldekrete der Deutschen Bischofskonferenz zu cc. 1272, 1277 Satz 1, 2. Halbsatz, 1292, 1295 und 1297 CIC	339	
	Der Bischof von Limburg		
Nr. 223	Änderung der Caritas-Werkstätten-Mitwirkungsordnung (CWMO)	345	
Nr. 224	KODA-Beschluss vom 26. Januar 2024: Anlage 22 zur AVO	345	
Nr. 225	KODA-Beschluss vom 26. Januar 2024 Anlage 16 zur AVO – Ordnung über die Genehmigung und Finanzierung von Supervision im Bistum Limburg	346	
Nr. 226	Beschluss der Regionalkommission Mitte vom 13. Juli 2023	347	
	Bischöfliches Ordinariat		
Nr. 227	Verordnung zur Vorbereitung und Durchführung der Wahlen für die 15. Amtsperiode der synodalen Gremien 2023/2024 im Bistum Limburg	347	
Nr. 228	Druckschriften des Sekretariats der Deutschen Bischofskonferenz	349	
Nr. 229	Übertragung der Fußball-EM 2024 in den Pfarreien (Public Viewing)	349	
Nr. 230	Totenmeldung	350	
Nr. 231	Dienstnachrichten	351	

Generaldekret der Deutschen Bischofskonferenz

Nr. 222 Generaldekrete der Deutschen Bischofskonferenz zu cc. 1272, 1277 Satz 1, 2. Halbsatz, 1292, 1295 und 1297 CIC

Die am 2. März 2023 von der Vollversammlung der Deutschen Bischofskonferenz approbierten Generaldekrete zu c. 1272, c. 1277 Satz 1, 2. Halbsatz CIC und zu cc. 1292, 1295 und 1297 CIC wurden durch Dekret des Dikasteriums für die Bischöfe vom 9. Oktober 2023 rekognosziert (Prot. Nr.749/2005), das am 2. Januar 2024 bei der Deutschen Bischofskonferenz eingegangen ist. Die Promulgation gemäß Artikel 16 Absatz 2 des Statuts der Deutschen Bischofskonferenz vom 23. Februar 2021 ist bereits erfolgt. Die „Generaldekrete der Deutschen Bischofskonferenz zu c. 1277 Satz 1, 2. Halbsatz CIC und zu cc. 1292, 1295 und 1297 CIC“ treten spätestens mit Wirkung zum 31. Dezember 2025 in Kraft, wobei den (Erz-) Bischöfen ermöglicht wird, das Inkrafttreten der vorgenannten Generaldekrete durch diözesanes Gesetz vorzulegen. Das Generaldekret der Deutschen Bischofskonferenz zu c. 1272 CIC tritt mit Wirkung vom 1. Mai 2024 in Kraft.

Generaldekret der Deutschen Bischofskonferenz zu c. 1277 Satz 1, 2. Halbsatz CIC

Hiermit wird auf Grund des c. 1277 Satz 2 CIC nachfolgendes Generaldekret erlassen:

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Dieses Generaldekret gilt im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz für Akte der außerordentlichen Verwaltung des Vermögens der Diözese im Sinne des c. 1277 CIC.
- (2) Dieses Generaldekret gilt nicht für Rechtsgeschäfte im Rahmen des Haushalts.

§ 2 Akte der außerordentlichen Vermögensverwaltung

Akte der außerordentlichen Vermögensverwaltung nach c. 1277 Satz 1, 2. Halbsatz CIC sind:

1. die Errichtung, der Erwerb, die Übernahme, die Auflösung oder die Veräußerung einer kirchlichen Einrichtung, unabhängig von ihrer Rechtsform; dasselbe gilt in Bezug auf selbstständige Wirtschaftsunternehmen oder Beteiligungen an diesen, sofern solche Rechtsgeschäfte nicht von den Anlagerichtlinien nach § 1 Absatz 4 des Ge-

- neraldekrets zu cc. 1292, 1295, 1297 CIC erfasst werden;
2. die Ablösung einer Bau- und Unterhaltungsverpflichtung sowie einer anderen Leistung eines Dritten;
 3. die Abgabe von Patronatserklärungen nach Maßgabe des weltlichen Rechts.

§ 3 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Dieses von der Vollversammlung der Deutschen Bischofskonferenz am 2. März 2023 beschlossene und durch Dekret des Dikasteriums für die Bischöfe vom 9. Oktober 2023 rekonoziierte Generaldekret tritt spätestens mit Wirkung zum 31. Dezember 2025 in Kraft. Den (Erz-)Bischöfen wird ermöglicht, das Inkrafttreten dieses vorgenannten Generaldekrets durch diözesanes Gesetz vorzulegen. Das vorzeitige Inkraftsetzungsdatum ist in dem jeweiligen diözesanen Amtsblatt für jedes Generaldekret bekanntzumachen und dem Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz schriftlich anzuzeigen.
- (2) Mit Inkrafttreten dieses Generaldekrets tritt gleichzeitig die Partikularnorm Nr. 18 der Deutschen Bischofskonferenz zu c. 1277 CIC – Akte der außerordentlichen Vermögensverwaltung – in der von der Vollversammlung der Deutschen Bischofskonferenz am 24. bis 27. September 2001 sowie am 18. bis 20. Februar 2002 beschlossenen, durch Dekret der Kongregation für die Bischöfe vom 13. Juni 2002 rekonoziierten Fassung außer Kraft.

Generaldekret der Deutschen Bischofskonferenz zu cc. 1292, 1295, 1297 CIC

Hiermit wird auf Grund der cc. 1292 § 1 Satz 1, § 2 und 1297 CIC nachfolgendes Generaldekret erlassen:

§ 1 Persönlicher und sachlicher Anwendungsbereich

- (1) Dieses Generaldekret findet im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz Anwendung auf folgende öffentliche juristische Personen des kanonischen Rechts:
 1. die Diözese,
 2. den Bischöflichen Stuhl,
 3. das Domkapitel,
 4. die Kirchengemeinden (Pfarreien) und die aus ihnen gebildeten rechtsfähigen Verbände/Zusammenschlüsse und Zweckverbände,

5. Rechtsträger auf kirchengemeindlicher (pfarrlicher) Ebene, insbesondere Gotteshaus- und Stellenvermögen sowie weitere rechtlich selbstständige Stiftungen,
6. weitere öffentliche juristische Personen unabhängig davon, ob sie diesen Status durch die zuständige Autorität bei der Errichtung oder nachträglich erlangt haben.

- (2) Dieses Generaldekret gilt, wenn die jeweilige Untergrenze nach § 2 Absatz 1 überschritten wird, unabhängig von einer rechtmäßigen Zuweisung zum Stammvermögen (c. 1291 CIC), sowohl
 - a) für jede Veräußerung von Kirchenvermögen (c. 1257 § 1 CIC) als auch
 - b) für jedwedes Rechtsgeschäft, durch das die wirtschaftliche Lage einer öffentlichen juristischen Person nach Absatz 1 verschlechtert werden könnte (c. 1295 CIC); dies ist stets der Fall, wenn die nach § 2 Absatz 1 festgesetzte Untergrenze überschritten wird.
- (3) Dieses Generaldekret gilt auch für Verträge über die Vermietung und Verpachtung nach § 5.
- (4) Dieses Generaldekret gilt nicht für die Anlage und die Verwaltung von Vermögen, die unter Einhaltung von qualifizierten Anlagerichtlinien erfolgen, wenn diese vom Diözesanbischof erlassen oder – falls nach Maßgabe der geltenden Statuten der öffentlichen juristischen Person nach Absatz 1 beschlossen – genehmigt worden sind. Der Diözesanbischof bedarf in beiden Fällen der Zustimmung des diözesanen Vermögensverwaltungsrats.

§ 2 Unter- und Obergrenze

- (1) Als Untergrenze wird für die öffentlichen juristischen Personen nach § 1 Absatz 1 Ziffer 1 bis 5 ein Betrag in Höhe von 250.000 Euro festgelegt. In Diözesen
 - a) mit bis zu 500.000 Katholiken kann die Untergrenze auf einen Betrag bis zu 750.000 Euro erhöht werden,
 - b) von 500.001 bis zu 1 Million Katholiken kann die Untergrenze auf einen Betrag von bis zu 1 Million Euro erhöht werden,
 - c) von mehr als 1 Million bis zu 1,5 Millionen Katholiken kann die Untergrenze auf einen Betrag von bis zu 1,5 Millionen Euro erhöht werden,
 - d) von mehr als 1,5 Millionen Katholiken kann

die Untergrenze auf einen Betrag von bis zu 2 Millionen Euro erhöht werden.

Über die Erhöhung der Untergrenze nach Satz 2 entscheidet der Diözesanbischof entsprechend den wirtschaftlichen Verhältnissen in der jeweiligen Diözese, wobei die Untergrenze für die öffentlichen juristischen Personen nach § 1 Absatz 1 Ziffer 1 und 2 verschieden sein kann von der Untergrenze für die öffentlichen juristischen Personen nach § 1 Absatz 1 Ziffer 3 bis 5.

(3) Als Obergrenze wird festgelegt in Diözesen

- a) mit bis zu 500.000 Katholiken ein Betrag in Höhe von 10 Millionen Euro,
- a) von 500.001 bis zu 1 Million Katholiken ein Betrag in Höhe von 15 Millionen Euro,
- b) von mehr als 1 Million bis zu 1,5 Millionen Katholiken ein Betrag in Höhe von 20 Millionen Euro,
- c) von mehr als 1,5 Millionen Katholiken ein Betrag in Höhe von 25 Millionen Euro.

(4) Für öffentliche juristische Personen nach § 1 Absatz 1 Ziffer 6 gilt die nach Absatz 1 für juristische Personen nach § 1 Absatz 1 Ziffer 3 bis 5 festgelegte Untergrenze, es sei denn in den genehmigten Statuten dieser Rechtsträger sind höhere Wertgrenzen festgelegt. In diesem Fall bedürfen die Statuten der Genehmigung des Diözesanbischofs, dessen Entscheidung wegen der Abweichung die Zustimmung des diözesanen Vermögensverwaltungsrats sowie des Konsultorenkollegiums erfordert. Die Obergrenze richtet sich nach Absatz 2.

§ 3 Zustimmungsvorbehalte und Vorabzustimmung; Wertermittlung

- (1) Bei Rechtsgeschäften öffentlicher juristischer Personen nach § 1 Absatz 1 Ziffer 1 bis 3, welche die nach § 2 Absatz 1 festgelegte Untergrenze überschreiten, ist die Zustimmung des diözesanen Vermögensverwaltungsrats und des Konsultorenkollegiums erforderlich. Rechtsgeschäfte, welche die Obergrenze überschreiten, bedürfen zusätzlich der Zustimmung durch den Heiligen Stuhl (c. 1292 § 2 CIC).
- (2) Vor einer Erteilung der kirchenaufsichtlichen

Genehmigung durch den Diözesanbischof bedarf dieser bei Rechtsgeschäften öffentlicher juristischer Personen nach § 1 Absatz 1 Ziffer 4 und 5, welche die Untergrenze nach Absatz 1 überschreiten, der Zustimmung des diözesanen Vermögensverwaltungsrats und des Konsultorenkollegiums (c. 1292 § 1 CIC); dasselbe gilt für öffentliche juristische Personen nach § 1 Absatz 1 Ziffer 6, soweit deren Statuten eine kirchenaufsichtliche Genehmigung vorsehen. Rechtsgeschäfte, welche die Obergrenze überschreiten, bedürfen zusätzlich der Zustimmung durch den Heiligen Stuhl (c. 1292 § 2 CIC).

- (3) Zum Zwecke der Verfahrensvereinfachung können der diözesane Vermögensverwaltungsrat und das Konsultorenkollegium jeweils beschließen, dass für einzelne zustimmungspflichtige Rechtsgeschäfte oder für bestimmte Gruppen zustimmungspflichtiger Rechtsgeschäfte unter bestimmten Voraussetzungen ihre Zustimmung als bereits erteilt gilt. Die Voraussetzungen für eine als erteilt geltende Zustimmung sind im jeweiligen Beschluss festzulegen. Kirchenaufsichtliche Genehmigungserfordernisse bleiben unberührt.
- (4) Solange dem Domkapitel die vermögensbezogenen Aufgaben des Konsultorenkollegiums zukommen, bedürfen abweichend von Absatz 1 Satz 1 vom Domkapitel getätigte zustimmungspflichtige Rechtsgeschäfte nur der Zustimmung des diözesanen Vermögensverwaltungsrats. Absatz 1 Satz 2 bleibt unberührt.
- (5) Für die Bestimmungen des Gegenstandswerts gelten die Vorschriften des weltlichen Rechts.

§ 4 Bauvorhaben

- (1) Bauvorhaben sind die Errichtung, Änderung oder Instandsetzung baulicher Anlagen.
- (2) Bei Rechtsgeschäften in Form von Verträgen über Planungs- und Bauleistungen tritt an die Stelle des einzelnen Rechtsgeschäfts das Bauvorhaben als Gesamtgeschäft.
- (3) Als Bemessungsgrundlage für das Überschreiten der Unter- und Obergrenze nach § 2 sind die Bruttobaukosten nach der Kostenschätzung maßgebend.

- (4) Für Nachträge im Rahmen von Bauvorhaben legt der Diözesanbischof eine gesonderte Wertgrenze fest, welche nicht an die Untergrenze nach § 2 Absatz 1 Satz 1 gebunden ist, jedoch die in der jeweiligen Diözese festgesetzte Untergrenze nach § 2 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe a) bis d) nicht überschreiten darf. Überschreitet ein Nachtrag die nach Satz 1 festgesetzte gesonderte Wertgrenze, gelten § 3 Absatz 1 und 2 entsprechend.
- (5) Führen Nachträge dazu, dass das Bauvorhaben als Gesamtgeschäft die festgesetzte Untergrenze nach § 2 überschreitet, so bedürfen diese Nachtragsgeschäfte stets der Zustimmung des diözesanen Vermögensverwaltungsrats und des Konsultorenkollegiums, auch wenn die Nachträge selbst die Untergrenze nach Absatz 4 nicht überschreiten.
- (6) § 3 Absatz 3 gilt entsprechend.

§ 5 Verträge über Vermietung und Verpachtung

- (1) Rechtsgeschäfte im Sinne des c. 1297 CIC sind Verträge über die Vermietung und Verpachtung von Kirchenvermögen.
- (2) Der kirchenaufsichtlichen Genehmigung des Diözesanbischofs bedürfen Verträge über Vermietung und Verpachtung, die
 - a) unbefristet sind oder
 - b) befristet sind mit einer Laufzeit von 10 oder mehr Jahrenund in beiden Fällen deren Miete oder Pacht die vom Diözesanbischof festgesetzte Höhe übersteigt.
- (3) Bei Rechtsgeschäften nach Absatz 1 von öffentlichen juristischen Personen nach § 1 Absatz 1 Ziffer 1 bis 3, bei denen die jährliche Miete oder Pacht 250.000 Euro übersteigt, ist die Zustimmung des diözesanen Vermögensverwaltungsrats und des Konsultorenkollegiums erforderlich. § 3 Absatz 4 Satz 1 gilt entsprechend.
- (4) Vor einer Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung durch den Diözesanbischof bedarf dieser bei Rechtsgeschäften nach Absatz 1 von öffentlichen juristischen Personen nach § 1 Absatz 1 Ziffer 4 und 5, bei denen die jährliche Miete oder Pacht 250.000 Euro übersteigt, der Zustimmung des diözesanen Vermögensver-

waltungsrats und des Konsultorenkollegiums; dasselbe gilt für öffentliche juristische Personen nach § 1 Absatz 1 Ziffer 6, soweit deren Statuten eine kirchenaufsichtliche Genehmigung vorsehen.

§ 6 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

- (1) Dieses von der Vollversammlung der Deutschen Bischofskonferenz am 2. März 2023 beschlossene und durch Dekret des Dikasteriums für die Bischöfe vom 9. Oktober 2023 rekognoszierte Generaldekret tritt spätestens mit Wirkung zum 31. Dezember 2025 in Kraft. Den (Erz-)Bischöfen wird ermöglicht, das Inkrafttreten des vorgenannten Generaldekrets durch diözesanes Gesetz vorzuverlegen. Das vorzeitige Inkraftsetzungsdatum ist in dem jeweiligen diözesanen Amtsblatt für jedes Generaldekret bekanntzumachen und dem Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz schriftlich anzuzeigen.
- (2) Mit Inkrafttreten dieses Generaldekrets tritt gleichzeitig die Partikularnorm Nr. 19 der Deutschen Bischofskonferenz zu cc. 1292 § 1, 1295 und 1297 CIC – Genehmigung von Veräußerungen und veräußerungsähnlichen Rechtsgeschäften – in der von der Vollversammlung der Deutschen Bischofskonferenz am 24. bis 27. September 2001 sowie am 18. bis 20. Februar 2002 beschlossenen, durch Dekret der Kongregation für die Bischöfe vom 13. Juni 2002 rekognoszierten Fassung außer Kraft.

Generaldekret der Deutschen Bischofskonferenz zu c. 1272 CIC

Hiermit wird auf Grund des c. 1272 CIC nachfolgendes Generaldekret erlassen:

§ 1 Gestaltung des Benefizialwesens

In Anbetracht der unterschiedlichen Verhältnisse im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz wird den jeweiligen Diözesanbischöfen hiermit die Zuständigkeit übertragen, das Benefizialwesen gemäß c. 1272 CIC zu gestalten.

§ 2 Inkrafttreten

Dieses von der Vollversammlung der Deutschen Bischofskonferenz am 2. März 2023 beschlossene und durch Dekret des Dikasteriums für die Bischöfe vom

9. Oktober 2023 rekognoszierte Generaldekret tritt mit Wirkung vom 1. Mai 2024 in Kraft.

Limburg, 09. April 2024

+ Dr. Georg Bätzing
Vorsitzender der Deutschen
Bischofskonferenz

Empfehlungsteil

Teil A: Empfehlungen für qualifizierte Anlagerichtlinien nach § 1 Absatz 4 des Generaldekrets der Deutschen Bischofskonferenz zu cc. 1292, 1295, 1297 CIC

Anlagerichtlinien nach § 1 Absatz 4 des Generaldekrets der Deutschen Bischofskonferenz zu cc. 1292, 1295, 1297 des Codex Iuris Canonici (CIC) sollen wenigstens folgende Vorgaben für den Erwerb, den Besitz und die Veräußerung von Finanzanlagen einschließlich Finanzkontrakten¹ im Rahmen der Verwaltung von kirchlichem Vermögen enthalten (qualifizierte Anlagerichtlinien):

1. Anwendungsbereich, Risikotragfähigkeit
 - a) Anlagerichtlinien bestimmen die kirchlichen juristischen Personen, die von ihnen erfasst werden (subjektiver Anwendungsbereich).
 - b) Anlagerichtlinien haben das Prinzip der (doppelten) Proportionalität² zu beachten. Es ist insbesondere auf die jeweilige Risikotragfähigkeit der von den Anlagerichtlinien erfassten kirchlichen juristischen Personen abzustellen. Anlagerichtlinien sind regelmäßig auf Anpassungsbedarf zu überprüfen.
2. Sorgfaltspflichten
 - a) Anlagerichtlinien und Anlagenverwaltung haben stets das geltende Recht zu wahren. Sie haben insbesondere die Regelungen des c. 1284 § 1; § 2 CIC, besonders Ziffer 1 bis 4 und Ziffer 6 und des c. 1294 § 2 CIC zu beachten und daher auch Regelungen für die Wahrung des Sorgfaltsmaßstabs durch alle von ihnen erfassten Vermögensverwalter aufzustellen.
 - b) Auch für den Fall einer Beauftragung Dritter mit der Vermögensanlage oder der Beratung durch Dritte ist im Rahmen von Anlagerichtlinien vorsorglich sicher zu stellen, dass die kirchlicherseits verantwortlichen vermögensverwaltenden Organe lediglich solche Finanzanlagen tätigen, deren Risikostruktur sie selbst zuverlässig beurteilen oder uneingeschränkt nachvollziehen können.

3. Risikostruktur und deren Überwachung (Anlagenverwaltung)

- a) Anlagerichtlinien stellen umfassende Anforderungen an die Risikostruktur des Finanzanlagevermögens auf. Dies erfordert insbesondere Regelungen
 - zum Ausschluss unerwünschter Risiken im Finanzanlagevermögen,
 - zu qualitativen Begrenzungen für nicht lediglich unerhebliche Risiken im Finanzanlagevermögen,
 - zu quantitativen Begrenzungen mindestens für Marktrisiken, Emittentenrisiken, Länderrisiken und Konzentrationsrisiken im Finanzanlagevermögen; diese Begrenzungen sind in Relation zum Wert des betreffenden Finanzanlagevermögens vorzunehmen.

Darüber hinaus sind gemäß Satz 1 folgende Regelungen geboten:

- zur Zulässigkeit von Risiken im Direktbesitz oder nur als Fondsanteile,
 - zum Einsatz und zur Zwecksetzung derivativer Finanzinstrumente,
 - zur Einhaltung der Vorgaben der Deutschen Bischofskonferenz zu ethisch-nachhaltigen Vermögensanlagen.
- b) Anlagerichtlinien stellen hinreichende Anforderungen an die Überwachung der Risikostruktur im Finanzanlagevermögen auf. Dies erfordert insbesondere Regelungen betreffend:
 - die qualitative und die quantitative Erfassung der wesentlichen Risiken im Finanzanlagevermögen,
 - die Bewertung quantitativ zu begrenzender Risiken,
 - die Zerlegung strukturierter Finanzanlagen und -kontrakte zum Zwecke der quantitativen Risikobegrenzung,
 - die Bestimmung, dessen, was zum Finanzanlagevermögen gehört (Abgrenzung), und die Bewertung der einzelnen Bestandteile des abgegrenzten Finanzanlagevermögens,
 - die Wahrung der Anforderungen gemäß Buchstabe a).

4. Organisationsstruktur

Anlagerichtlinien enthalten Regelungen für

- die Verwaltung des Finanzanlagevermögens,
- deren Überwachung einschließlich der Berichterstattung an die verantwortlichen Gremien und Organe sowie
- eine hinreichende Organisationsstruktur.

Teil B: Genehmigungskatalog

Nachfolgend aufgeführte Rechtsgeschäfte des (hier ist der betreffende Rechtsträger zu nennen, insbesondere Kirchengemeinden, Kirchengemeindev Verbände, öffentlich-rechtliche Stiftungen) bedürfen zu ihrer Wirksamkeit im kirchlichen wie im weltlichen Rechtsverkehr der schriftlichen Genehmigung des Ortsordinarius (c. 1281 § 2 CIC):

Abschnitt I: Rechtsgeschäfte der örtlichen Verwaltungsorgane

1. bei Rechtsgeschäften ohne Rücksicht auf den Gegenstandswert:
 - a) Erwerb, Veräußerung, Belastung und Aufgabe des Eigentums an Grundstücken, grundstückgleichen Rechten und sonstigen Rechten an Grundstücken und deren Änderung sowie die Ausübung von Vorkaufsrechten, jeweils einschließlich des schuldrechtlichen Geschäfts;
 - b) Zustimmung zur Veräußerung und Belastung von Rechten Dritter an kirchlichen Grundstücken;
 - c) Begründung bauordnungsrechtlicher Baulasten an kirchlichen Grundstücken;
 - d) Verträge über Bau- und Unterhaltungsverpflichtungen, Kultuslasten sowie entsprechende Geld- und Naturalleistungsansprüche;
 - e) Annahme von mit einer Verpflichtung belasteten Schenkungen, Zuwendungen und Vermächnissen sowie die Annahme und Ausschlagung von Erbschaften;
 - f) Abgabe von Bürgschafts- und Garantieerklärungen, Übernahme von Fremdverpflichtungen, insbesondere Schuldübernahme und Schuldbeitritt, sowie Rangrücktrittserklärungen;
 - g) Rechtsgeschäfte über Gegenstände, die einen wissenschaftlichen, geschichtlichen oder künstlerischen Wert haben, sowie die Aufgabe des Eigentums an diesen Gegenständen;
 - h) Abschluss und wesentliche Änderung von Dienst- und Arbeitsverträgen;
 - i) Verträge über Architekten- und Ingenieurleistungen sowie Verträge mit bildenden Künstlern;
 - j) Gesellschaftsverträge und deren Änderung sowie der Erwerb von Anteilen an einer Gesellschaft;
 - k) Begründung von Vereinsmitgliedschaften;
 - l) Errichtung, Erweiterung, Übernahme, Übertragung und teilweise oder vollständige Schließung von Einrichtungen einschließlich Friedhöfen, sowie die vertragliche oder satzungsrechtliche Regelung ihrer Nutzung;
 - m) Errichtung oder Umwandlung juristischer Personen;
 - n) Erteilung von Gattungsvollmachten;
 - o) Begründung öffentlich-rechtlicher Verpflichtungen, unbeschadet der unter Buchstabe c) genannten Verpflichtungstatbestände, insbesondere Erschließungsverträge, Sanierungsausgleichsverträge, Durchführungsverträge im Rahmen von vorhabenbezogenen Bebauungsplänen;
 - p) alle Rechtsgeschäfte mit Mitgliedern des örtlichen Vermögensverwaltungs- und Vertretungsorganes und der örtlichen pfarrlichen Gremien, es sei denn, dass das Rechtsgeschäft ausschließlich in der Erfüllung einer Verbindlichkeit besteht;
 - q) Beauftragung von Rechtsanwälten;
 - r) Einleitung von Rechtsstreitigkeiten vor staatlichen Gerichten (ausgenommen Mahn- und Vollstreckungsverfahren) und deren Fortführung in weiteren Rechtszügen, soweit es sich nicht um ein Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes handelt; im letzteren Fall ist die bischöfliche Behörde unverzüglich zu benachrichtigen.
 - s) gerichtliche und außergerichtliche Vergleiche;
 - t) Verträge über Beteiligungen, Finanzanlagen und -instrumente jeder Art, soweit sie nicht vom Diözesanbischof erlassener oder kirchenaufsichtlich genehmigter qualifizierter Anlagerichtlinien unterfallen.
2. Rechtsgeschäfte, die einen vom Diözesanbischof innerhalb eines Rahmens von 15.000 Euro bis 50.000 Euro festzulegenden Betrag überschreiten:
 - a) Schenkungen;
 - b) Aufnahme von Darlehen und die Vereinbarung von Kontokorrentkrediten sowie die Gewährung von Darlehen, mit Ausnahme von

- Einlagen bei Kreditinstituten;
- c) Kauf- und Tauschverträge;
 - d) Werkverträge mit Ausnahme der unter Ziffer 1 Buchstabe i) genannten Verträge;
 - e) Geschäftsbesorgungs- und Treuhandverträge;
 - f) Abtretung von Forderungen, Schuldverlass, Schuldversprechen, Schuldanerkenntnisse nach §§ 780, 781 BGB, Begründung sonstiger abstrakter Schuldverpflichtungen;
 - g) Miet-, Pacht- und Leasingverträge, die unbefristet sind oder befristet sind mit einer Laufzeit von 10 oder mehr Jahren und in beiden Fällen deren Miete oder Pacht die vom Diözesanbischof nach dieser Ziffer allgemein festgesetzte Höhe übersteigt.

Abschnitt II: Bestimmung des Gegenstandswertes

Für die Bestimmungen des Gegenstandswertes gelten in Zweifelsfällen die Vorschriften der Zivilprozessordnung.

Abschnitt III: Vorabgenehmigungen

Zum Zwecke der Verwaltungsvereinfachung kann die kirchliche Aufsichtsbehörde regeln, dass für genehmigungspflichtige Rechtsgeschäfte oder für bestimmte Gruppen genehmigungspflichtiger Rechtsgeschäfte nach Abschnitt I unter bestimmten Voraussetzungen die Genehmigung als bereits erteilt gilt. Zu den Voraussetzungen nach Satz 1 gehört die Wahrung bestehender Zustimmungsvorbehalte des diözesanen Vermögensverwaltungsrats und des Konsultorenkollegiums.

Anmerkungen:

- 1) Finanzkontrakt bezeichnet im Finanzwesen standardisierte Verträge, die den Austausch von Zahlungsströmen zum Gegenstand haben.
- 2) Das Prinzip der (doppelten) Proportionalität besagt, dass Anlagerichtlinien das Risikoprofil der regulierten Finanzanlagevermögen berücksichtigen müssen. Entscheidend ist hierbei nicht nur der Umfang von Vermögen und Finanztransaktionen, sondern auch deren Struktur und die Komplexität der enthaltenen Risiken.

Der Bischof von Limburg

Nr. 223 Änderung der Caritas-Werkstätten-Mitwirkungsordnung (CWMO)

I. Die Caritas-Werkstätten-Mitwirkungsordnung in der Fassung vom 1. Januar 2022 wird mit Wirkung zum 1. Mai 2024 wie folgt geändert:

1. § 21 CWMO wird wie folgt geändert:

In § 21 CWMO wird eine neuer Absatz 6 eingefügt:

„(6) Der Wahlvorstand kann beschließen, dass die Wahl auch als Briefwahl durchgeführt wird.“

2. § 41 CWMO wird folgender neuer Satz 4 eingefügt:

1. „§ 21 Abs. 6 tritt am 1. Mai 2024 in Kraft.“

II. Die vorstehenden Änderungen treten zum 1. Mai 2024 in Kraft.

Für das Bistum Limburg

Limburg, 20. März 2024 + Dr. Georg Bätzing
Az.: 227A/60088/24/01/1 Bischof von Limburg

Nr. 224 KODA-Beschluss vom 26. Januar 2024: Anlage 22 zur AVO – BEO 27: Beschäftigte in der nicht-schulischen kirchlichen Bildungsarbeit an Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen sowie Beschäftigte in Religionspädagogischen Ämtern und in Bezirksbüros

A. In Anlage 22 wird die BEO 27 wie folgt geändert:

1. Die Entgeltgruppen 5, 6, 7, 8 und 9a einschließlich der Eingruppierungsmerkmale werden ersatzlos gestrichen.
2. Die bisherigen Protokollerklärungen 1 bis 3 werden gestrichen.

B. Inkrafttreten:

Die Änderung tritt zum 1. März 2024 in Kraft.

Eine Rückgruppierung aufgrund des Inkrafttretens der Änderung erfolgt nicht.

Limburg, den 20. März 2024 + Dr. Georg Bätzing
565AH/62656/24/02/2 Bischof von Limburg

Nr. 225 KODA-Beschluss vom 26. Januar 2024 Anlage 16 zur AVO – Ordnung über die Genehmigung und Finanzierung von Supervision im Bistum Limburg

A. Anlage 16 zur AVO erhält folgenden Wortlaut:

Ordnung über die Genehmigung und Finanzierung von Supervision im Bistum Limburg

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt für Beschäftigte des Bistums Limburg, der St. Hildegard-Schulgesellschaft, des Domkapitels sowie für Beschäftigte der Kirchengemeinden.

§ 2 Verständnis von Supervision

Als Unterstützungsinstrument dient Supervision dazu, Beschäftigte in der Reflexion ihrer Arbeit zu unterstützen, sowie Arbeitszufriedenheit und Gesundheit zu erhalten. Sie leistet im Rahmen der strategischen Personalentwicklung einen wichtigen institutions- und organisationsrelevanten Beitrag.

Supervisionen basieren auf dem Prinzip der Diskretion (forum internum) und schaffen so einen vertraulichen Kontext, der die Beteiligten vor rechtlichen Konsequenzen bei der Behandlung sensibler Themen schützt.

§ 3 Formen, Umfang und Rahmenbedingungen von Supervision

Die jeweiligen Zielsetzungen der Supervision sind zu Beginn in einem Dreiecksvertrag zwischen Supervisor, Supervisor/in und der für Supervision zuständigen Fachabteilung zu sichern und nach Abschluss zu evaluieren. Folgende Formen der Supervision werden unterstützt:

1. Vom Arbeitgeber herbeigeführte Arbeitssituationen, wie insbesondere ein Stellenwechsel, die Übernahme einer Leitungsaufgabe, neue Konstellationen der beruflichen Zusammenarbeit; Neuausrichtung oder Verdichtung der Arbeit, Belastungs- oder Konfliktsituationen. Bezuschusst werden Einzelsupervisionen im Umfang von bis zu 10 Sitzungen à 90 Minuten.
2. Beschäftigte in der Pastoral haben nach den ersten Dienstjahren ohne Dreiecksvertrag Anspruch auf Kurzzeitsupervision im Umfang von 3 Sitzungen à 90 Minuten als Abordnung.
3. Beschäftigte in den kategorialen pastoralen

Diensten erhalten Supervision zur Qualitätssicherung ihrer Tätigkeit. Bezuschusst werden Einzelsupervisionen im Umfang von bis zu 5 Sitzungen à 90 Minuten pro Jahr. Bei hinreichender Begründung kann in Absprache zwischen der Einsatzabteilung und der für die Supervision zuständigen Fachabteilung eine Verlängerung von maximal 3 Sitzungen gewährt werden.

4. Darüber hinaus kann Supervision gewährt werden bei Arbeitssituationen wie insbesondere einem Stellenwechsel, neuen Konstellationen der beruflichen Zusammenarbeit, Neuausrichtung oder Verdichtung der Arbeit, Belastungs- oder Konfliktsituationen, sowie aus Anlass der Auseinandersetzung mit der bisherigen Berufsbiographie zur Klärung der weiteren beruflichen Zukunft. Beschäftigte erhalten einen Zuschuss zu einzelnen Supervisionssitzungen für bis zu 5 Supervisionssitzungen à 90 Minuten.

Die Kategorisierung der Supervision erfolgt auf der Grundlage des Supervisionsantrages in Abstimmung mit der für die Supervision zuständigen Fachabteilung. Bei unterschiedlichen Einstufungen entscheidet der jeweilige Arbeitgeber.

Alternativ zur Einzelsupervision ist auch eine Gruppensupervision möglich.

§ 4 Weitere Rahmenbedingungen

- (1) Für Supervisionsmaßnahmen von Beschäftigten übernimmt der Arbeitgeber im Kalenderjahr nachstehende Kosten; die folgenden Beträge sind Maximalbeträge:

1. Für Supervisionsmaßnahmen nach § 3 Nr. 1 in Höhe von 180,00 € zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer pro Sitzung bei Einzelsupervisionen.
2. Für Supervisionsmaßnahmen nach § 3 Nr. 2 werden die Kosten im Sinne einer Abordnung vollständig übernommen.
3. Für Supervisionsmaßnahmen nach § 3 Nr. 3 in Höhe von 180,00 € zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer pro Sitzung.
4. Für Supervisionsmaßnahmen nach § 3 Nr. 4 in Höhe von 120,00 € zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer pro Sitzung.

Die Beteiligung des Arbeitgebers an den Kosten einer Supervision erfolgt im Rahmen der im Haushaltsplan zur Verfügung gestellten Mittel.

- (2) Supervisionen sind Arbeitszeit.

- (3) Reisekosten werden gemäß RKO § 15 gewährt.
- (4) Die Auswahl eines Supervisors/einer Supervisorin erfolgt in der Regel aus dem Kreis der AG Supervision im Bistum Limburg. Im begründeten Fall werden externe Supervisor/inn/en eingesetzt.

B. Inkrafttreten:

Diese Ordnung tritt zum 1. März 2024 in Kraft und ersetzt die bisherige Ordnung vom 1. Mai 2005.

Limburg, den 20. März 2024 + Dr. Georg Bätzing
565AH/62656/24/02/1 Bischof von Limburg

Nr. 226 Beschluss der Regionalkommission Mitte vom 13. Juli 2023

Die Regionalkommission Mitte beschließt:

1. Übernahme der beschlossenen mittleren Werte/ Festsetzung der Vergütung

Der Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 15. Juni 2023 betreffend die Tarifrunde 2023, Teil 2, die Ergänzung der Anlage 1c zu den AVR sowie den Tarifabschluss der Ärztinnen und Ärzte 2023/2024, Tarifrunde Teil 2 wird hinsichtlich aller dort beschlossenen mittleren Werte mit der Maßgabe übernommen, dass alle dort beschlossenen mittleren Werte in derselben Höhe, wie sie jeweils im Teil

- Tarifrunde 2023 Teil 2, hier in A. II. bis IV.
- Ergänzung der Anlage 1c zu den AVR, hierin A. I.1.
- Tarifabschluss der Ärztinnen und Ärzte 2023/2024, Tarifrunde Teil 2, hier in A. I. bis III.

enthalten sind, als neue Werte für den Bereich der Regionalkommission Mitte festgesetzt werden.

2. Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt zum 1. Juli 2023 in Kraft.

Für das Bistum Limburg

Limburg, 14. September 2023 + Dr. Georg Bätzing
Az.:359H/68328/23/01/17 Bischof von Limburg

Regelungsziel und wesentlicher Inhalt

Der Beschluss beinhaltet Erhöhungen der Vergütungswerte für den Bereich der Regionalkommission Mitte im Rahmen der aktuellen allgemeinen Tarifrunde (Teil 2) und der aktuellen Ärzte-Tarifrunde (Teil 2) sowie die ergänzten Prämien zur Abmilderung des schnellen Anstiegs der Verbraucherpreise. Basis der hier beschlossenen Verweise sind die in der Bundeskommission am 15. Juni 2023 in einem Beschluss beschlossenen Beschlussvorlagen zu den hier genannten Themen.

Bischöfliches Ordinariat

Nr. 227 Verordnung zur Vorbereitung und Durchführung der Wahlen für die 15. Amtsperiode der synodalen Gremien 2023/2024 im Bistum Limburg

Für die Wahl und Konstituierung der Regionalsynodalräte im Bistum Limburg werden die folgenden Termine verfügt:

Konstituierung des Rates der Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache

Die Einladung zur konstituierenden Sitzung des Rates der Gemeinden von Katholik*innen anderer Muttersprache erfolgt spätestens am 23. März 2024.

Die konstituierende Sitzung des Rates der Gemeinden von Katholik*innen anderer Muttersprache findet statt am 20. April 2024.

Die Vorschläge zur Zuwahl in die Diözesanversammlung werden dem Synodalamt gemeldet bis zum 15. Juni 2024.

Die Namen und Adressen der beiden gewählten Mitglieder des Diözesansynodalrates sowie die Vorschläge zur Zuwahl in den DSR werden dem Synodalamt gemeldet bis zum 13. Juli 2024.

Konstituierung der Diözesanversammlung des Bistums Limburg

Die Regionalsynodalräte teilen dem Diözesansynodalamt die Namen und Adressen der gewählten Mitglieder der Diözesanversammlung mit bis spätestens am 22. März 2024.

Das Diözesansynodalamt fordert die AG der katholi-

schen Verbände im Bistum Limburg auf zur Benennung von Vorschlägen zur Zuwahl in die Diözesanversammlung gemäß § 70a Abs. 2 Buchst. d SynO und weist auf die Möglichkeit, Vorschläge zur Zuwahl einzureichen, über öffentliche Bekanntmachung hin bis spätestens 4. Mai 2024.

Die Einladung zu den beiden konstituierenden Sitzungen der Diözesanversammlung mit Angabe der Tagesordnungen für beide Sitzungen erfolgt spätestens am 24. Mai 2024.

Die konstituierenden Sitzungen der Diözesanversammlung finden statt am 15. Juni und 6. Juli 2024.

Die Vorschläge zur Zuwahl in die Diözesanversammlung werden dem Synodalamt gemeldet bis zum 29. Juni 2024.

Die Namen und Adressen der gewählten Mitglieder des Diözesansynodalrates sowie die Vorschläge zur Zuwahl in den DSR werden dem Synodalamt gemeldet bis zum 8. Juli 2024.

Wahl und Berufung der Mitglieder des Priesterrates des Bistums Limburg

Der Wahlvorstand gemäß § 5 WO PR wird gebildet bis zum 22. März 2024.

Der Wahlvorstand bittet mit einer Frist von mindestens zwei Wochen alle Wahlberechtigten um Kandidatenvorschläge spätestens am 10. Mai 2024.

Die Kandidatenvorschläge müssen spätestens vorliegen am 24. Mai 2024.

Die Wahlbriefe müssen spätestens am Wahltag zurückgesandt werden, also spätestens am 21. Juni 2024.

Das Wahlergebnis ist den Wahlberechtigten mitzuteilen bis spätestens 5. Juli 2024.

Der Geschäftsführende Ausschuss des Priesterrates sorgt für das Zustandekommen von Vorschlägen zur Berufung in den Priesterrat und leiten die Berufungsvorschläge an den Bischof bis spätestens 29. Juli 2024.

Die Einladung zur konstituierenden Sitzung des Priesterrates am 02.09.2024 erfolgt spätestens am 12. August 2024.

Die Konstituierende Sitzung des Priesterrates findet statt am 2. September 2024.

Wahl der Mitglieder der Berufsgruppen der Pastoral- und Gemeindefereenten im Seelsorgerat

Der Wahlvorstand für die Berufsgruppe der Pastoralreferent*innen und der Wahlvorstand für die Berufsgruppe der Gemeindefereenten*innen gemäß § 4 WO PrGr SR werden gebildet bis zum 1. Mai 2024.

Der Wahlvorstand bittet mit einer Frist von mindestens zwei Wochen alle Wahlberechtigten um Kandidatenvorschläge spätestens am 24. Mai 2024.

Die Kandidatenvorschläge müssen spätestens vorliegen am 7. Juni 2024.

Die Wahlbriefe müssen spätestens am Wahltag zurückgesandt werden, also spätestens am 28. Juni 2024.

Die Information der Wahlberechtigten über das Ergebnis der Wahl innerhalb der Berufsgruppe erfolgt bis zum 12. Juli 2024.

Wahl der Mitglieder der Berufsgruppen der Diakone im Seelsorgerat

Der Wahlvorstand gemäß § 4 WO Dk SR wird gebildet bis zum 1. Mai 2024.

Der Wahlvorstand bittet mit einer Frist von mindestens zwei Wochen alle Wahlberechtigten um Kandidatenvorschläge für die Wahl je eines Mitglieds aus den Reihen der Diakone im Hauptberuf und der Diakone im Zivilberuf spätestens am 24. Mai 2024.

Die Kandidatenvorschläge müssen spätestens vorliegen am 7. Juni 2024.

Die Wahlbriefe werden den Wahlberechtigten übermittelt spätestens am 14. Juni 2024.

Die Wahlbriefe müssen spätestens am Wahltag beim Wahlvorstand vorliegen, also spätestens am 28. Juni 2024.

Die Information der Wahlberechtigten über das Ergebnis der Wahl erfolgt bis zum 12. Juli 2024.

Konstituierung des Seelsorgerates

Die Einladung zur konstituierenden Sitzung des Seel-

sorgerates am 2. September 2024 erfolgt spätestens am 12. August 2024.

Die Meldung der beiden durch den Seelsorgerat gewählten Mitglieder des Diözesansynodalrates erfolgt unmittelbar am 2. September 2024.

Konstituierung des Diözesansynodalrates

Die Einladung zu den beiden konstituierenden Sitzungen des Diözesansynodalrates am 29. 08. 2024 und 07. 09. 2024 mit Angabe der Tagesordnungen für beide Sitzungen erfolgt spätestens am 15. August 2024.

Limburg, 8. März 2024
Az.: 760B/60635/24/01/1

Prof. Dr. Hildegard Wustmans
Komm. Bischöfl. Beauftragte für
den synodalen Bereich

Nr. 228 Druckschriften des Sekretariats der Deutschen Bischofskonferenz

Das Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz beabsichtigt in Kürze folgende Publikation herauszugeben:

Völkischer Nationalismus und Christentum sind unvereinbar – Erklärung der deutschen Bischöfe

Bei Bedarf kann diese Broschüre zum Selbstkostenpreis beim Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz bestellt werden, per E-Mail an: broschueren@dbk.de; darüber hinaus:

Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls Nr. 240 – Dikasterium für die Glaubenslehre: Erklärung „Dignitas infinita“ über die menschliche Würde

Interessentinnen und Interessenten können diese Broschüre nach dem Erscheinen unter <https://www.dbk-shop.de/de/publikationen/verlautbarungen-apostolischen-stuhls.html> zum Selbstkostenpreis bestellen oder downloaden.

Nr. 229 Nr. 212 Übertragung der Fußball-EM 2024 in den Pfarreien (Public Viewing)

Vom 14. Juni 2024 bis zum 14. Juli 2024 wird die Fußball-Europameisterschaft (EM) in Deutschland ausgetragen. Auf Anfrage verschiedener Interessenten hat der Verband der Diözesen Deutschlands Kontakt mit den betroffenen Rechteinhabern aufgenommen, um allen Pfarreien und katholischen Einrichtungen, die anlässlich der Fußball-EM die Spiele öffentlich zei-

gen möchten, eine rechtlich abgesicherte Möglichkeit dazu zu verschaffen. Im Folgenden werden die notwendigen Schritte für die öffentliche Aufführung der EM-Spiele (sog. Public Viewing) aufgezeigt.

Die Übertragungsrechte von WM-Spielen (über ARD, ZDF, RTL, Sky etc.) liegen bei der UEFA. Public-Viewing-Veranstaltungen werden in zwei Kategorien unterteilt: nicht-kommerziell und kommerziell. Nicht-kommerzielle Public-Viewing-Veranstaltungen haben überhaupt keinen kommerziellen Charakter. Kommerzielle Public-Viewing-Veranstaltungen weisen ein kommerzielles Element auf, beispielsweise durch das Erheben von Eintrittsgebühren oder ein Sponsoring der Veranstaltung durch Drittparteien. Für beide Kategorien ist eine öffentliche Public-Viewing-Lizenz von der UEFA verpflichtend. Die Erteilung einer Lizenz für nicht-kommerzielle Public-Viewing-Veranstaltungen ist kostenlos, während für die Erteilung einer Lizenz für kommerzielle Public-Viewing-Veranstaltungen Lizenzgebühren anfallen. Eine Ausnahme von der Verpflichtung, eine Public-Viewing-Lizenz zu erhalten, betrifft öffentliche Übertragungen, die als kleinere Veranstaltungen gelten. Obwohl es sich um Public-Viewing-Veranstaltungen handelt, wird die UEFA keinen Lizenzantrag für kleinere Veranstaltungen verlangen, wenn beide der folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- die maximale Kapazität der Veranstaltungen liegt jederzeit bei 300 Personen; und
- es gibt keine kommerzielle Aktivierung (z. B. Sponsoring-Aktivitäten oder Eintrittsgelder).

Organisatoren solcher Veranstaltungen müssen dennoch sicherstellen, dass sie den UEFA-Bedingungen für Public-Viewing-Veranstaltungen entsprechen und alle geltenden lokalen Genehmigungen und Berechtigungen einholen.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Angaben der UEFA, die unter dem nachstehenden Link abrufbar sind, verwiesen: <https://de.uefa.com/euro2024/news/0289-1a05831c0dbd-0a7f4223a132-1000-public-viewing-bei-der-uefa-euro-2024/>.

Da bei der Übertragung der EM-Spiele auch Musikwerke öffentlich wiedergegeben werden, hat die Verwertungsgesellschaft Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte (GEMA) urheberrechtliche Ansprüche, sofern solche Musikwerke, die zum GEMA-Repertoire zählen, betroffen sind. Die Nutzung dieser Rechte ist nicht unentgeltlich zulässig. Vielmehr ist die Nutzung der Rechte von jeder teilnehmenden Pfarrei oder Einrich-

tung unmittelbar an die GEMA zu zahlen. Für die Zeit der Fußball-EM bietet die GEMA die Nutzung dieser Rechte zu einem Sondertarif, der nicht auf die Anzahl der Fernsehgeräte, sondern auf die Raumgröße abstellt, an. Die weiteren Details können Sie dem Merkblatt zum Tarif für die Wiedergabe von Fernsehsendungen während der Fußball-Europameisterschaft 2024 (Tarif FS-EM) entnehmen, das unter folgendem Link öffentlich zugänglich ist: https://www.gema.de/documents/20121/1599214/tarif_fs_em_2024-L_df/d761a15a-df37-8768-ef48-36325e41218e?version=2.0&t=1711029675237.

Auf die von der GEMA verlangten Tarife erhalten die katholischen Einrichtungen dann einen Sondernachlass in Höhe von 20 % auf den Nettopreis.

Unter Berücksichtigung des Umstands, dass viele Spiele erst sehr spät stattfinden werden, darf noch auf folgende Aspekte hingewiesen werden: Die Durchführung von öffentlichen Fernsehdarbietungen im Freien über die Fußball-Europameisterschaft der Männer 2024 als internationale Sportveranstaltung von herausragender Bedeutung, deren Spiele teilweise bis in die Nachtstunden nach 22:00 Uhr hineinreichen, wäre in Abhängigkeit von örtlichen Verhältnissen gefährdet, sofern die für die Nachtstunden im Vollzug zugrunde gelegten Lärmschutzanforderungen nicht eingehalten werden könnten. Von den insgesamt 51 sollen 26 um 21:00 Uhr beginnen. Da die Ausrichter von „Public-Viewing“-Veranstaltungen die sonst üblichen Lärmschutzstandards an vielen Orten nicht einhalten können, sind sowohl auf der Ebene des Bundes als auch der Länder und der Kommunen zahlreiche Ausnahmeregelungen geplant.

Nr. 230 Totenmeldung

Am 2. April 2024 verstarb Herr Prof. Dr. Gerhard Lohfink im Alter von 89 Jahren in Ebenhausen (Landkreis München).

Gerhard Lohfink wurde am 29. August 1934 in Frankfurt geboren. Von 1940 an besuchte er die Bonifatiuschule in Frankfurt. Noch vor Beendigung der 3. Klasse wurde er aufgrund des Krieges nach Heppenheim (Bergstraße) evakuiert und zog im Jahr 1944 mit seinen Eltern in die Rhön. Die Kriegsverhältnisse zwangen ihn, verschiedene Schulen zu besuchen, bevor er im Frühjahr 1954 am Heinrich von Gagern-Gymnasium Frankfurt die Reifeprüfung ablegen konnte. Nach zwei Semestern des Germanistik-Studiums an der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt wandte er sich

an den Limburger Bischof mit der Bitte um Eintritt in das Priesterseminar. Es folgte das Studium der Philosophie und der Theologie an der Hochschule Sankt Georgen in Frankfurt und an der Ludwig-Maximilians-Universität München.

Bischof Dr. Wilhelm Kempf spendete ihm am 8. Dezember 1960 im Limburger Dom die Priesterweihe.

Danach war Gerhard Lohfink von Januar bis Mitte Februar 1961 als Seelsorgspraktikant in der Pfarrei St. Wendel in Frankfurt eingesetzt. Es folgten weitere Stellen als Kaplan in St. Ursula in Oberursel (April 1961 bis April 1963) und als Schulpfarrer in Frankfurt (April 1963 bis April 1964) – auf seine besonderen pädagogischen Fähigkeiten hatte bereits einer seiner Praktikumpfarrer aufmerksam gemacht.

Im Anschluss an seinen Dienst als Schulpfarrer gab ihm Bischof Kempf die Möglichkeit zu einem Promotionsstudium, das er an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg aufnahm. Im Jahr 1971 wurde er mit der Arbeit „Die Himmelfahrt Jesu. Untersuchungen zu den Himmelfahrts- und Erhöhungstexten bei Lukas“ promoviert. Sein Doktorvater, Prof. Dr. Rudolf Schnackenburg, setzte sich beim Bischof sehr für die weitere wissenschaftliche Laufbahn von Gerhard Lohfink ein und ebnete ihm den Weg zur Habilitation, die er im Jahr 1973 mit der Arbeit „Die Sammlung Israels. Eine Untersuchung zur lukanischen Ekklesiologie“ abschloss.

Im Herbst 1973 wurde Gerhard Lohfink an die Universität Tübingen berufen, wo er fortan im Fachbereich Katholische Theologie als Wissenschaftlicher Rat und Professor für Neues Testament, ab 1976 als Ordinarius für das Neue Testament tätig war. Zahlreiche Publikationen gehen auf ihn zurück, die auch in verschiedene Sprachen übersetzt wurden.

Unzähligen Studierenden gab Gerhard Lohfink umfangreiche Einsichten in ein tieferes Verständnis der Evangelien und der ganzen Heiligen Schrift als der Urkunde unseres Glaubens, die immer neu die Sammlung des Volkes Gottes initiiert und lebendig bewirkt. Im Jahr 1986 trat er an den Bischof heran und bat darum, in die „Priestergemeinschaft im Dienst an Integrierten Gemeinden“ zu wechseln. Der Bischof stimmte dem zu. Gerhard Lohfink gab seine Professur auf und wechselte nach München, später nach Bad Tölz. Er wollte das Leben, was er als Wissenschaftler erkannt hatte. In unzähligen Vorträgen und Büchern hat er glaubende und suchende Menschen erreicht und sie

auf der Höhe der modernen Bibelwissenschaft und in gewandter Sprache teilhaben lassen an den Erkenntnissen und Erfahrungen, die er selbst im Volk Gottes aus Israel und der Kirche gemacht hat.

Seinen Lebensabend verbrachte Gerhard Lohfink in Ebenhausen südlich von München, gut betreut von Weggefährten. Am 8. Dezember 2020 konnte er sein Diamantenes Priesterjubiläum begehen. Seinem Heimatbistum blieb er immer verbunden. Gerne war er bereit für Fortbildungsmaßnahmen von Priestern. Er ließ das Bistum bis zuletzt stets an seinen Veröffentlichungen teilhaben, in denen er die Früchte eines reichen wissenschaftlichen Lebens in eindrucksvoller Weise und klarer Sprache darzustellen vermochte.

In der Osteroktav durfte er sein Leben in die Hände Gottes zurückgeben und dem Auferstandenen in die österliche Freude folgen. Ein reiches Leben im Dienst der Bibelwissenschaft, der Verkündigung der frohen Botschaft und der seelsorglichen Begleitung vieler Menschen hat damit seine Bestimmung gefunden, und die Früchte dieses reichen Wirkens für das Volk Gottes werden weiter wachsen.

Wir danken Herrn Prof. Dr. Gerhard Lohfink für sein Wirken in unserem Bistum und weit darüber hinaus. Vertrauensvoll übergeben wir ihn in die Hände des barmherzigen Gottes und empfehlen den Verstorbenen dem Gebet der Mitbrüder und dem Gebet aller, mit denen er aus dem Glauben heraus gelebt und für die er gewirkt hat.

Requiem und Beerdigung fanden am 12. April 2024 in München statt.

Nr. 231 Dienstinrichten

Mit Termin 11. März 2024 hat der Bischof Weihbischof Dr. Thomas LÖHR vom Amt des Diözesanvorsitzenden des Diözesan-Cäcillienverbands des Bistums Limburg entpflichtet.



Verlag des Bischöflichen Ordinariates Limburg, 65549 Limburg a. d. Lahn, E-Mail: verlag@bistumlimburg.de.
Herstellung: Druckerei Uwe Lichel, Limburg. Bezugspreis: jährlich 23,- Euro.